Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS (KONUS-Abgabesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Die Stadt Lörrach erhebt eine Abgabe, um die Kosten zu decken, die ihr entstehen, weil den Gästen im Rahmen des überregionalen Verbunds „KONUS" die Möglichkeit eingeräumt wird, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen.

(2) Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird allen Gästen eingeräumt, die nach § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist (Bundesmeldegesetz) meldepflichtig sind. Die Möglichkeit wird auch Gästen von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz eingeräumt, wenn die Betriebe nicht jeweils bis zum 30. September eines Jahres gegenüber der Stadt erklären, dass sie im Folgejahr an KONUS nicht teilnehmen.

(3) Die Stadt Lörrach kann Dritte damit beauftragen, die KONUS-Abgabe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Lörrach mitzuteilen.

§ 2
Abgabepflichtige Personen und von der Abgabepflicht ausgenommene Personen

(1) Die KONUS-Abgabe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen gemäß § 1 Abs. 2 die Möglichkeit zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eingeräumt wird.

(2) Die Konus-Abgabe wird nicht von Einwohnern der Gemeinde erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Einwohner mit Zweitwohnsitz in Lörrach).

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 21.12.2022
mit:
digiSeal®
by secrypt

(3) Die Abgabe wird auch von ortsfremden Personen erhoben, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Sie wird jedoch nicht von ortsfremden Personen erhoben, die mit der Anmeldung nachweisen, dass sie in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Vorzulegen ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle, in der der Arbeits- oder Ausbildungsort in Lörrach, der Name des Arbeitnehmers oder des Auszubildenden und der Zeitraum der Ausbildung oder des Arbeitseinsatzes in Lörrach enthalten ist.

(4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen (z.B. bei Bettlägerigkeit) und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Abgabepflicht.

§ 3
Maßstab und Satz der KONUS-Abgabe

Die KONUS-Abgabe beträgt je Person und Übernachtung 0,80 Euro.

§ 4
Befreiungen

Von der Entrichtung der KONUS-Abgabe sind befreit:

(1) Kinder bis zum Alter von einschließlich fünf Jahren.

(2) Schwerbehinderte, die den öffentlichen Nahverkehr bereits kostenlos nutzen können, d.h. die einen Schwerbehindertenausweis mit gültigem Beiblatt mit Wertmarke haben, und eine Begleitperson, wenn diese den öffentlichen Nahverkehr ebenfalls kostenlos nutzen kann. Der Nachweis über die Möglichkeit, den öffentlichen Nahverkehr kostenlos nutzen zu können, ist dem Beherberger bzw. dem Betreiber des Campingplatzes oder kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes vorzulegen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der KONUS-Abgabe

Die Abgabeschuld entsteht am Tag der Ankunft der abgabepflichtigen Person in der Stadt. Die Abgabe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

§ 6
Meldepflicht der Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes und Haftung

(1) Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes sind verpflichtet, die bei ihnen verweilenden und gemäß § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz meldepflichtigen Personen der Stadt innerhalb von einer Woche zu melden.

(2) Die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes sind darüber hinaus verpflichtet, die KONUS-Abgabe einzuziehen und an die Stadt abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Abgabe.

(3) Die Pflichten aus Absatz 1 und 2 obliegen auch Reiseunternehmern, wenn die Abgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben. Die Pflichten obliegen auch den Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz, wenn sie an KONUS teilnehmen, auch wenn deren Gäste nicht nach § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind.

(4) Für die Meldung ist das von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellte Computerprogramm zu verwenden, in begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Lörrach ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Die Meldung enthält folgende Daten: Vorname und Familienname der meldepflichtigen Person, Datum der Anreise und Datum der voraussichtlichen Abreise, bei Kindern bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren das Geburtsdatum.

(5) Auch falsch ausgefüllte Meldescheine sind inkl. KONUS-Gästekarte zwingend an die Stadt Lörrach zurück zu geben.

(6) Weigert sich eine abgabepflichtige Person, die Abgabe zu entrichten, hat dies der Beherberger oder Betreiber des Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes der Stadt Lörrach unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Abgabepflichtigen zu melden.

(7) Die fällig gewordenen Beträge an Abgabe sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabehaftungsbescheids an die Stadt Lörrach abzuführen.

§ 7
Überprüfung der Meldungen

(1) Erfolgen keine oder offensichtliche falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.

(2) In regelmäßigen Abständen kann die Übernachtungssituation und können die gemeldeten Übernachtungen von Mitarbeitern der Stadt Lörrach vor Ort geprüft werden. Die notwenigen Unterlagen sind für die Überprüfung bereit zu stellen.

§ 8
KONUS-Gästekarte

(1) Jede Person, die der Abgabepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die KONUS-Gästekarte ist den Berechtigten tatsächlich auszuhändigen.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung des Systems KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwarzwaldurlauber), nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH. Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrausweis nach Ankunft beim Beherbergungsbetrieb bis einschließlich des Tages der Abreise, maximal jedoch für die Dauer von zwei Monaten. Verweilt ein Gast länger als zwei Monate, erhält er eine neue KONUS-Gästekarte.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthalts oder bei Wohnungswechsel ist die Gästekarte an den Beherberger bzw. Betreiber des Campingplatzes oder kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes zurückzugeben.

(4) Bei Verlust der Gästekarte wird für eine weitere Ausfertigung durch die Stadt Lörrach eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 6 Absatz 1 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung die Abgabe von den abgabepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;

c) entgegen § 6 Absatz 6 dieser Satzung eine abgabepflichtige Person, die sich weigert die Abgabe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS (KONUS-Abgabesatzung) vom 25. Juli 2013, zuletzt geändert am 20. Dezember 2016, außer Kraft.

Lörrach, den 01.12.2021

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.